



Der Rektor

# SARS-CoV-2-Hygienekonzept

Stand: 29.10.2021

Ansprechpartnerin:

Coronaschutzbeauftragte der Universität

Annett Wulkow

Tel.: 03731 39-3636

coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz.....	3
2	Grundkonzept.....	3
2.1	Voraussetzungen.....	4
2.2	Zutritts- und Teilnahmebeschränkung.....	5
3	Technische Schutzmaßnahmen.....	5
3.1	Zugangsregelungen.....	5
3.2	Gebäudenutzung.....	5
3.3	Arbeitsplatzgestaltung.....	6
3.4	Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume.....	7
3.5	Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume.....	7
3.6	Lüftung.....	7
4	Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	8
4.1	Abstand zu anderen Personen.....	8
4.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge.....	8
4.3	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung.....	8
5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	8
5.1	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	8
5.2	Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen.....	9
6	Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen.....	9
6.1	Präsenzlehre.....	9
6.2	Prüfungen.....	10

6.3	Laboratorien und Praktikumsräume.....	10
6.4	Dienstreisen.....	10
6.5	Sonstige Präsenzveranstaltungen .....	11



## 1 Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, die weitere Ausweitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und vor allem die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Es soll den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen regeln und dabei Studierende, Beschäftigte und Gäste schützen. Es ist entscheidend, dass Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert sind und sich entsprechend verhalten.

Grundlage für die Regelungen sind die Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung(en) des Landkreises Mittelsachsen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.<sup>1</sup>

**Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich werden, werden grundsätzlich vom Rektorat getroffen.**

Dieses kann Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen verlagern. Zusätzlich wurde ein Krisenstab gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Rektorates, den Dekanen und Leitern bzw. Leiterinnen der zentralen Einrichtungen (UB, GraFa, URZ, FLB, IUZ, Uni-Sportzentrum, terra mineralia) und dem Vorsitzenden des Personalrates, der bei Bedarf zusammentritt, sowie eine Coronaschutz-Beauftragte ernannt. Nach Anhörung des Senats, der Dekane, des Personalrates sowie Beratung mit sachkundigen Betroffenen und nach einer Beratung im Rektorat werden die Regelungen für den Zeitraum voraussichtlich bis 31. Oktober 2021 getroffen.

- Die getroffenen Entscheidungen werden im Internet auf einer speziellen Corona-Seite (<https://tu-freiberg.de/corona>) veröffentlicht.

## 2 Grundkonzept

Die Lehre im Wintersemester 21/22 soll möglichst im Präsenzbetrieb stattfinden. Die Gegebenheiten werden jeweils an die geltenden Regelungen und die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt für alle Mitarbeiter:innen wieder der normale Dienstbetrieb mit Anwesenheit am Arbeitsplatz. Der Vorrang der mobilen Arbeit wird gleichzeitig aufgehoben. Die Dienstvereinbarung zur Mobilen Arbeit vom 10.01.2020 bleibt in Kraft und ermöglicht Mobile Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall. Professor:innen sind gehalten, ab dem

---

<sup>1</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), 21.09.2021; Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, 22.09.2021, Az.: 21-0502/3/26-2021/144279; Allgemeinverfügungen des Landkreises Mittelsachsen (abrufbar unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/regelungen-des-landkreises.html>), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, 22.02.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 07.05.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25.06.2021 i.V.m. der Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 06.09.2021.

1. Juli 2021 ihren regelmäßigen Dienst in den Räumen der Universität auszuüben und insbesondere Sprechstunden und Betreuungsgespräche für die Studierenden nachzuholen bzw. wieder vor Ort anzubieten.

Die Maskenpflicht entfällt im Freien, es sei denn, die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>) trifft anderslautende Regelungen. In geschlossenen Räumen sind ebenfalls die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (hierzu auch 2.1.).

## 2.1 Voraussetzungen

- Für alle stattfindenden Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz gelten die Hygienemaßnahmen. Diese umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen (s. Punkte 3-5).
- Müssen spezielle Anpassungen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, ist dies in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen dabei beratend zur Verfügung. In der Gefährdungsbeurteilung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen überprüft.
- Gehören Studierende oder Beschäftigte Risikogruppen an, ist dies im Vorfeld anzuzeigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu suchen.
- Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen richtet sich nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung. So gilt auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Sächsischer Corona-Schutzverordnung aktuell eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg (Ausnahmen siehe Verordnung). Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den o.g. Bedingungen abzunehmen.
- Die jeweiligen Vorgesetzten sind die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Sie prüfen die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie das Tragen der FFP2-Maske im Rahmen einer genehmigten Präsenzprüfung ist Aufgabe des Prüfers, der Prüferin bzw. der Person, welche die Prüfung beaufsichtigt. Dies beinhaltet neben der Durchführung der Prüfung auch das Ein- und Austreten in den Prüfungsraum. Der Prüfer, die Prüferin bzw. die Person, welche die Prüfung beaufsichtigt, ist auch der verantwortliche Ansprechpartner im Rahmen der Prüfung.

## 2.2 Zutritts- und Teilnahmebeschränkung

- Personen, die bis zu 14 Tage vorher engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder haben, dürfen das Campusgelände nicht betreten. Ausnahmen bestehen bei Kontaktpersonen mit Nachweis einer Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis wenn diese symptomfrei und vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit sind. Vom Gesundheitsamt befreit werden a) zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach der Gabe der letzten Impfdosis, b) immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft sind, c) immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Die von der Absonderung ausgenommenen Kontaktpersonen, die ihre Arbeit am Arbeitsplatz der Dienststelle antreten, erhalten für alle Arbeitstage innerhalb von 14 Tagen täglich einen Selbsttest durch die Dienststelle, der auf freiwilliger Basis durchgeführt werden sollte.
- Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften).
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden [studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de](mailto:studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de), Personaldezernat bei Beschäftigten [personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de](mailto:personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de)) sofort angezeigt werden.

## 3 Technische Schutzmaßnahmen

### 3.1 Zugangsregelungen

- Alle Universitätsgebäude einschließlich der Universitätsbibliothek sind seit dem 28. Juni 2021 wieder für den Normalbetrieb geöffnet. Besucher:innen der Bibliothek – ausgenommen Mitarbeiter:innen der TU BAF – haben einen tagesaktuellen Test vorzuweisen und alle haben während des Aufenthalts in der Bibliothek, wenn sie nicht am Lesepplatz sitzen, eine Maske (medizinische MNB) über Mund und Nase zu tragen. Nähere Regelungen finden sich auf der Website der Bibliothek.
- Die Sammlungen terra mineralia im Schloss Freudenstein und im Krügerhaus werden mit Wirkung zum 15. Juli 2021 für die Öffentlichkeit wieder zugänglich.
- Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind unter strikter Einhaltung der Hygieneregulungen der TU BAF durchzuführen. Die Besucher sind verpflichtet, einen Besucherausweis (siehe <https://tu-freiberg.de/corona/dokumente>) auszufüllen, der an das Büro des Rektors weiterzuleiten ist (E-Mail an [referent@zuv.tu-freiberg.de](mailto:referent@zuv.tu-freiberg.de)) oder sich über die pass4all-App anzumelden.

### 3.2 Gebäudenutzung

- In den Eingangsbereichen von Universitätsgebäuden werden auf Hinweisschildern alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, dargestellt.
- Die Gebäudezugänge sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.

- Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes besteht Gelegenheit, die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- Die Kontrolle und Auffüllung der Desinfektionsmittelspender erfolgt über die D1 Hausdienste.
- Handläufe, Treppengeländer und Gebäudezugangstüren werden von den Hausdiensten regelmäßig desinfiziert.
- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.
- Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden, um zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug zu verhindern. Dies gilt nicht für Personen mit körperlichen Einschränkungen.
- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur einzeln genutzt werden. Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand einzuhalten.

### 3.3 Arbeitsplatzgestaltung

- Zusammentreffen von mehreren Personen, sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich die tagesaktuelle Testpflicht für die Teilnehmer:innen bestehen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Sie erhalten für selbstdurchgeführte Tests, soweit sie nach den Hygienebestimmungen der TU BAF und den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, entsprechende Testsets seitens der Dienststelle. Soweit durch übergeordnetes Recht eine Dokumentation der Selbsttests erforderlich ist, ist diese entsprechend von den Mitarbeiter:innen aufzubewahren und, wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf Anforderung der Dienststelle vorzulegen. Die Selbsttests sind bis zu zweimal wöchentlich unentgeltlich im Testzentrum in der Neuen Mensa, im Institutssekretariat des IEC (Reiche Zeche) und in der Poststelle in der Akademiestraße 6 erhältlich.
- Beschäftigte müssen ab dem 26. Juli 2021 am ersten Arbeitstag einen negativen Test eines Testzentrums nachweisen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufichtigten Test durchführen, wenn sie zuvor fünf Werkstage hintereinander oder länger wegen Urlaubs oder vergleichbarer Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben. Anerkannt werden nur Testnachweise, die von dem Testzentrum des Studentenwerks Freiberg (Neue Mensa, Campus) oder einem Bürgertestzentrum ausgestellt sind. Diesbezügliche Tests im Testzentrum des Studentenwerks Freiberg werden für Beschäftigte der TUBAF unentgeltlich vorgenommen. Wenn die Arbeit nach dem Urlaub im Home-Office aufgenommen wird, ist der Test nachzuweisen oder vorzunehmen, sobald die Arbeit erstmals wieder außerhalb der Wohnung stattfindet. Geimpfte oder Genesene können an Stelle eines Testnachweises, einen Impf- oder Genesenennachweis erbringen.
- Alle Aufenthalte von Gastwissenschaftler:innen gemäß Rundschreiben (D3/14/2013) sind dem Rektorat anzuzeigen.

- Beschäftigte der Universität müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg tragen (Ausnahmen siehe Verordnung). Auch wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können, soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- In Laboren und Praktikumsräumen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregel auf die Arbeitssicherheit (bzgl. Alleinarbeit) zu achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Beschäftigten in Laboren mit Gefahrstoffen einzuhalten (weiteres unter Punkt 6).
- Studierende, die an einer genehmigten Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, sich an die 3G-Regeln zu halten (siehe Punkt 6.1). Beschäftigte können zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht verpflichtet werden, sondern nehmen diese Aufgaben freiwillig wahr.

### 3.4 Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten wird durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern gewährleistet.
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ein ausreichender Abstand durch z.B. eine besondere Sitzordnung sicherzustellen.
- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.
- Die routinemäßige Reinigung von Räumen, Flächen und Gegenständen erfolgt wie gewohnt, ggf. sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen.
- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.

### 3.5 Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume

- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen eingeplant und dementsprechend eine maximale Belegung / Bestuhlung durch das Gebäudemanagement festgelegt. Die nutzbaren Arbeitsplätze sind in den Hörsälen kenntlich gemacht, nicht zu besetzende Sitzplätze sind abgesperrt. Nur bei Einhaltung der 3G-Regel kann der Mindestabstand aufgehoben werden, wenn alle Personen – mit Ausnahme des/der Lehrenden bei Präsenzlehrveranstaltungen - eine korrekte Mund-Nasen-Abdeckung tragen.
- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig desinfiziert (jeweils zu Beginn des Tages).

### 3.6 Lüftung

- In Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die einfachste Form ist dabei die Fensterlüftung. Für die Öffnung und das Schließen der Fenster sind die Nutzer verantwortlich.
- Räume müssen durch Erhöhung der Frequenz oder durch die Ausdehnung von Lüftungszeiten verstärkt belüftet werden. Die Regelungen der ASR A3.6 sind zu beachten (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>). Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.



- In Gebäuden und Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemangement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.
- Kann eine Belüftung mit Außenluft nicht gewährleistet werden, müssen über eine Gefährdungsbeurteilung organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

## 4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

### 4.1 Abstand zu anderen Personen

- Auf dem gesamten Gelände der TU Bergakademie Freiberg gelten die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander.
- Ansammlungen von Personen in und vor Gebäuden sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Terminvergaben empfohlen.
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte entstehen.
- Arbeiten sind, wenn möglich, allein oder in kleinen Gruppen durchzuführen.

### 4.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Wenn möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen zu verwenden.
- Ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht auszuschließen, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Multimediaelementen in Vorlesungs- und Seminarräumen.

### 4.3 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen.
- Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

## 5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

### 5.1 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Um für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen und Studierenden zu sorgen, sind diese über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Beinhalten muss die Unterweisung auch das hygienische Verhalten und die Sensibilisierung für eigene Symptome.
- Die Hochschulleitung stellt alle aktuell geltenden Regeln und Hygieneschutzmaßnahmen im Internet (<https://tu-freiberg.de/corona>) zur Verfügung.
- Die Schutzmaßnahmen sind in den Bereichen durch die unmittelbaren Vorgesetzten verständlich zu erklären, auf die Einhaltung wird durch die Vorgesetzten bzw. im kollektiven Austausch hingewiesen.



## 5.2 Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Zur Maskenpflicht siehe oben 2. Bei Bedarf können neue Masken beim Arbeitgeber angefordert werden.

- Die persönlichen Kontakte zu anderen Menschen sind von allen Beschäftigten und Studierenden im Geltungsbereich dieses Hygienekonzeptes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Auf direkten Körperkontakt wie Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden gewaschen werden. Die Hände sind vor allem zu waschen:
  - nach dem Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz sowie vor Lehrbeginn und am Lehrende,
  - nach dem Besuch der Toilette,
  - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
  - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen,
  - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen,
- Nach dem Händewaschen sollten Einmalhandtücher verwendet werden.
- Beim Husten oder Niesen sollte sich weggedreht und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher genutzt werden.
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden [studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de](mailto:studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de), Personaldezernat bei Beschäftigten [personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de](mailto:personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de)) durch den Erkrankten sofort angezeigt werden.
- Die Universität wird sich weiterhin bemühen, Impfangebote für alle Mitglieder (Mitarbeiter:innen, Studierende) zu organisieren. Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität (<https://tu-freiberg.de/corona>).
- Rückreisende bzw. Studienanfänger:innen aus Risikogebieten müssen die jeweiligen Bestimmungen, wie Corona-Tests und Quarantäne, einhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Gesundheitsamt/Ordnungsamt überwacht.

## 6 Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen

### 6.1 Präsenzlehre

Das Wintersemester 2021/22 soll möglichst im Präsenzbetrieb stattfinden. Die Gegebenheiten werden jeweils an die geltenden Regelungen Sachsens und die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

Alle Präsenzveranstaltungen sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (insbesondere der Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln) durchzuführen. Zum Schutz der Studierenden und Lehrenden und vor allem der Personen, die sich nicht impfen lassen können, unterliegt die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen zudem der Einhaltung der 3G-Regel. Alle Teilnehmer:innen bestätigen mit der Teilnahme an Veranstaltungen und dem Betreten von Gebäuden der TU-Bergakademie Freiberg, dass sie entweder vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Hiervon ausgenommen sind Universitätsbeschäftigte. Das Vorliegen einer der 3G-Voraussetzungen muss nachweisbar sein, d.h. entsprechende Belege müssen mitgeführt

werden. 3G-Regel-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Sie können im Testzentrum in der Neuen Mensa auf dem Campus vorgenommen lassen werden.

Bei Präsenzveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske). Hiervon kann vom/von der Lehrenden bzw. Veranstalter:in für Teilnehmer:innen an ihrem eigenen Platz eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich nur Geimpfte und/oder Genesene im Raum befinden oder der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen eingehalten wird. Bei Einhaltung der 3G-Regel kann der Mindestabstand aufgehoben werden, wenn alle Personen – mit Ausnahme des/der Lehrenden eine korrekte Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Die Kontaktnachverfolgung bei allen Veranstaltungen und für Besucher:innen erfolgt über die pass4all-App. Die hierfür notwendigen QR-Codes werden an den Räumen, in denen Präsenzveranstaltungen stattfinden, ausgehängt. Teilnehmende, die nicht über die pass4all App verfügen, müssen ein Formular ausfüllen.

Wenn Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, werden Hybrid-Veranstaltungen angeboten.

## 6.2 Prüfungen

Die Prüfungen sind stets unter Beachtung der jeweils geltenden Anordnungen des Rektors zu Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durchzuführen.

## 6.3 Laboratorien und Praktikumsräume

Für die Arbeit in Laboratorien und Praktikumsräumen gilt grundsätzlich:<sup>2</sup>

- Für alle Tätigkeiten in Laboratorien und Praktikumsräumen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu einer Erhöhung der Gefährdung für die Träger:innen führen kann (Verschleppung von Kontaminationen, Havarien, Gefährdung durch Brände oder durch Reaktion des Materials der Mund-Nase-Bedeckung mit Stoffen).
- Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu einem erhöhten Risiko führt, kann auf das Tragen verzichtet werden. In diesem Fall muss über organisatorische Maßnahmen der Sicherheitsabstand von 1,5 m ständig gewährleistet sein. Die Stabstelle Arbeitssicherheit steht bei der Maßnahmenentwicklung beratend zur Verfügung.
- Kann keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wird empfohlen den Ablauf des Praktikums, insbesondere bei Gruppenarbeiten so zu regeln, dass überwiegend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist, d.h. dieser immer nur kurzfristig für spezielle Tätigkeiten des Versuchs unterschritten wird.

## 6.4 Dienstreisen

Mit Ausnahme von Dienstreisen in Virusvariantengebiete (nach den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI), die weiterhin

---

<sup>2</sup> Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BMAS) für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, Stand: 01.09.2020.

einer Anordnung/Genehmigung des Rektors bedürfen, gilt für alle weiteren Dienstreisen die Genehmigungs- und Anordnungsbefugnis im Normalbetrieb ([https://intranet.tu-freiberg.de/intranet/faq-dienstreise.html#frage\\_25](https://intranet.tu-freiberg.de/intranet/faq-dienstreise.html#frage_25)).

## 6.5 Sonstige Präsenzveranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sowie Tagungen und Konferenzen in den Räumen der TU Bergakademie Freiberg sind nach den geltenden Regeln, insbesondere Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich mit tagesaktueller Testpflicht für die Teilnehmer durchzuführen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen.